

Arch+ing

ZT



Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität.

# KAMMERNACHRICHTEN

## Dezember 14

Kammer der ZiviltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten  
8010 Graz, Schönaugasse 7  
Tel: +43(0)316 82 63 44  
Fax: +43(0)316 82 63 44-25  
office@ztkammer.at  
www.ztkammer.at  
DVR 0401307

# BRIEF DES PRÄSIDENTEN

## HARTE BRETTER



„Politik ist das langsame Bohren von harten Brettern. Mit Leidenschaft und Augenmaß zugleich“, hat der deutsche Soziologe Max Weber einmal formuliert. Mit Baustoffen wie Holz und auch mit Bohrtechnik kennen wir ZiviltechnikerInnen uns ja aus.

Deshalb freut es mich auch sehr, dass es im abgelaufenen Jahr gelungen ist, die Enquete Baukultur im Steirischen Landtag seitens der ZiviltechnikerInnenkammer entscheidend mit zu gestalten. Unsere Bohrwerkzeuge sind angesetzt und wir sind mit Leidenschaft dabei. Nun gilt es, das im Rahmen dieser Enquete politisch angebohrte Themenspektrum rund um Baurecht, Raumplanung, Ortskernentwicklung, praxisgerechter Baukultursicherung und Förderpraxis über die bevorstehenden Landtagswahlen hinweg auch in konkrete gesetzgeberische Maßnahmen weiter zu begleiten.

Als ZiviltechnikerInnenkammer haben wir uns im Zuge unserer Mitarbeit an dieser Enquete bei allen Landtagsfraktionen als fachkompetente und strikt überparteiliche Organisation allergrößte Wertschätzung erworben. Der Dank gilt hier allen Kolleginnen und Kollegen, die ihren Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben.

Wir wollen das kommende (Landtagswahl-) Jahr daher auch dazu zum Anlass nehmen, um aus unserer parteipolitisch neutralen Position heraus diesen Diskurs qualifiziert weiter zu führen und werden die SpitzenvertreterInnen der wahlwerbenden Parteien im Rahmen einer Veranstaltungsreihe dazu einladen, ihre Positionen zu diesen Themenfeldern darzulegen und zu vertiefen.

Wir sehen dies als Beitrag unserer Länderkammer, jenen politischen und rechtlichen Raum in der Gegenwart mitzugestalten, der nicht nur die Gesellschaft als Ganzes sondern insbesondere auch unsere eigene Arbeit am meisten betrifft.

Mit einem in einem größeren Rahmen gefassten möglichen Ausblick in die Zukunft haben wir uns ja heuer auch im Zuge unserer Kammervollversammlung beschäftigt: Der Vortrag von Robert Menasse über Perspektiven der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Europäischer Union und den Regionen hat für lebhafte Diskussion gesorgt.

Und das ist gut so: Denn gerade wir ZiviltechnikerInnen schaffen durch unsere Arbeit Tatsachen, die oft weit über unsere eigene aktive Berufslaufbahn, ja oft über viele Generationen hinaus reichen. In einer Zeit, in der die Tagespolitik in den meisten Fällen gerade einmal bis zum nächsten Wahltag - wenn nicht überhaupt nur bis zum nächsten Parteitag blickt - ist diese langfristige Perspektive, die wir ZiviltechnikerInnen in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs einbringen von großer Bedeutung.

Darauf können wir auch zu Recht stolz sein: Denn wer soll denn sonst die harten Bretter langsam bohren?

Ihr

Gerald Fuxjäger

Präsident der ZiviltechnikerInnenkammer  
für Steiermark und Kärnten

# INDEX

Brief des Präsidenten	002
Kommentar des Vizepräsidenten	004
In eigener Sache	006
Kommentar der Sektionsvorsitzenden	008
Kammervollversammlung 2014	010
Rechtsservice	018
Steuertipps	022
Das Jahr 2014 auf einen Blick	024
Änderung Geschäftsordnung & Statut Unterstützungsfonds	026
Statistiken 2014	027
Kammerumlagenbeschluss 2015	030
Impressum	031

004

KOMMENTAR  
des Vizepräsidenten



Dipl.-Ing. Reinhard Hohenwarter, Architekt, Vizepräsident

## BRAIN DRAIN VERHINDERN



Kärnten hat in den vergangenen Jahrzehnten eine schwierige Wirtschaftsentwicklung durchlaufen und im Vergleich zu den anderen österreichischen Bundesländern bei vielen volkswirtschaftlichen Vergleichsparametern an Boden verloren.

In nahezu allen volkswirtschaftlichen Theorien wird ein klarer Zusammenhang zwischen der Fähigkeit einer Region, höchstqualifizierte Spitzenkräfte an die Region

zu binden, und den generellen volkswirtschaftlichen Entwicklungschancen hergestellt. Die Büros der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker spielen in diesem Zusammenhang bei der Sicherung von hochqualifizierten Akademikerarbeitsplätzen in Kärnten eine nicht zu unterschätzende Rolle.

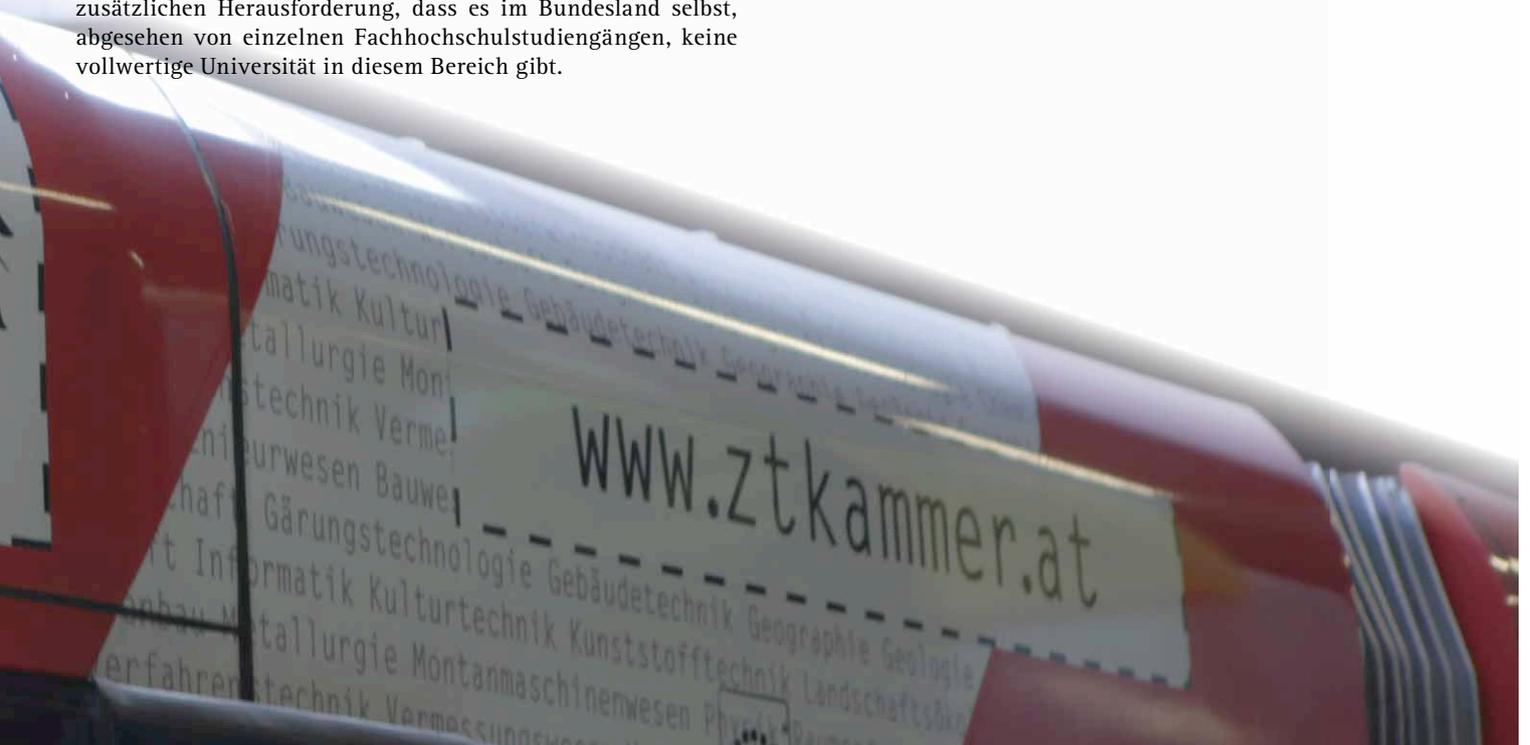
Eine kluge Wirtschaftspolitik für das Bundesland Kärnten wird alle geeigneten Instrumente einsetzen müssen, um eine Abwanderung und damit einen Brain Drain von AkademikerInnen aus Kärnten zu verhindern, wenn mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Bundeslandes und die Qualität seiner gebauten Umwelt abgesichert und weiter entwickelt werden soll. Gerade im Bereich der Ingenieurwissenschaften steht Kärnten vor der zusätzlichen Herausforderung, dass es im Bundesland selbst, abgesehen von einzelnen Fachhochschulstudiengängen, keine vollwertige Universität in diesem Bereich gibt.

Es geht in diesem Segment also nicht nur darum, eine Akademikerabwanderung zu verhindern, sondern darüber hinaus auch noch darum, jene jungen Talente, die für ihre universitäre Ausbildung Kärnten verlassen haben, auch wieder für das Bundesland zurück zu gewinnen. Die wichtigste Voraussetzung dafür sind entsprechende Arbeitsbedingungen und aussichtsreiche Berufschancen.

Und vor diesem Hintergrund ist auch die Vergabep Praxis bei Planungsleistungen insbesondere durch öffentliche Auftraggeber in Kärnten strategisch zu bewerten. Denn die heimischen ZiviltechnikerInnen können sich jedem Wettbewerb, der solche Leistungen in erster Linie nach Qualitätskriterien und damit nach dem Bestbieterprinzip vergibt, jederzeit selbstbewusst stellen.

So lange Planungsleistungen aber hauptsächlich nach Billigstbieterkriterien vergeben werden, gehen der Kärntner Wirtschaft in diesem Schlüsselsegment für den Standort wichtige Auftragsvolumina verloren. Und damit verbunden auch die „klugen Köpfe“.

Ihr  
Reinhard Hohenwarter



006

# IN EIGENER SACHE

von Dagmar Gruber

Dagmar Gruber, Kammerdirektorin

## IN EIGENER SACHE



### Kommt wirklich nie etwas Besseres nach?

Es war meine Schwester, die mir einmal unter Berufung auf Georg Christoph Lichtenberg erklärt hat, dass es nicht wahr sei, dass „eh nie was Besseres nachkommt“. Das behaupten viele Menschen nur deshalb, weil sie generell Neuem gegenüber eher skeptisch und ängstlich eingestellt sind. Grund dafür sei die der menschlichen Seele in-

newohnende Trägheit und Furcht, sich mit Veränderungen auseinanderzusetzen und alte Gewohnheiten aufgeben zu müssen. Es ist sicherlich richtig, dass Neues anders ist, dieses Andere muss aber nicht unbedingt schlechter sein.

### LM.VM. sind neu und besser

Es liegt nun an uns allen, dass nicht an dieser Furcht und Trägheit die Durchsetzung der neuen Leistungs- und Vergütungsmodelle LM.VM. scheitern wird. Denn es war höchste Zeit, dass die bisherigen Leistungsbilder und Honorarleitlinien, die großteils noch immer mit der einen oder anderen Adaption angewendet werden, von aktuellen, praxisadäquaten Systemen abgelöst werden. Und wenn man sich diese neuen Modelle einmal anschaut, wird man erkennen, dass sie eigentlich keine Revolution bedeuten, sondern vielmehr eine evolutionäre Weiterentwicklung in Reaktion auf die neuen Anforderungen an die Planung darstellen. Also kein Grund, sich davor zu fürchten. Es findet sich in der LM.VM. für die Objektplanung Architektur (LM.VM.OA) übrigens auch eine Hilfstabelle mit Zuordnungen der bisherigen Schwierigkeitsklassen der HOA zu den jeweiligen neuen Bewertungspunkten der LM.VM. Außerdem gibt es Vergleichsberechnungen und Angebotsmuster mit Erläuterungen. Es sollte also für alle, vor allem auch für AuftraggeberInnen, einfach sein, das neue System kennenzulernen und anzuwenden.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: So wie die bisherigen Leistungsbilder sind auch die LM.VM. keine standardisierten Leistungsbeschreibungen mit exakten Vorgaben von Qualität und Quantität, die es erlauben würden, die angefragten Leistungen allein aufgrund des Preises zu vergeben. Das ist bei ZT-Leistungen als geistigen Dienstleistungen einfach nicht möglich, eben weil sie – um mit Sektionsvorsitzenden Thomas Eichholzer zu sprechen – kein Kubikmeter Beton sind. Die neuen LM.VM. enthalten so wie die bisherigen Honorarleitlinien lediglich die erforderlichen Leistungen und Planungsschritte, z.B. das Klären der Aufgabenstellung, die Ortsbesichtigung,

Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit etc., definieren aber nicht, wie viele Ortsbesichtigungen, Baustellenbesuche, Verhandlungen, in welcher Qualität mit welcher Dokumentation usw. zu erbringen sind. Das ist aber Voraussetzung dafür, wirklich vergleichbare Angebote aufgrund des Preises allein vergeben zu können bzw. zu dürfen. Es liegt dem Wesen der Planung zugrunde, dass nicht alles von vorne herein endgültig feststeht, es handelt sich dabei um einen lebendigen Prozess, bei dem ständig auf neue Umstände, Wünsche reagiert werden muss. Und gerade die Fähigkeit zu reagieren, mit Neuem umzugehen, macht nicht zuletzt die Qualität des Planers und der Planerin aus.

### Faire Vergabe auch für ZT-Leistungen

Wenn auf unsere Argumente in Gesprächen genau von denjenigen, die für Bauleistungen faire Vergaben nach dem Bestbieterprinzip fordern, erwidert wird, dass man bei ZT-Leistungen kaum Qualitätskriterien neben dem Preis finden kann, dann fehlt mir dafür jedes Verständnis. Auch bei ZT-Leistungen geht es nicht anders als bei Bauleistungen letztlich darum, Arbeitsplätze und Know-How in unserem Land zu sichern, und in diesem Sinn ist auch dafür eine faire Vergabe zu fordern, und die setzt angemessene Honorare voraus! Und auch die Bereitschaft seitens der Auftraggeber, die Qualität der ausgeschriebenen Dienstleistungen nicht nur zu definieren, sondern auch zu bewerten.

Wenn Sie über diese Themen auch an anderen Stellen in diesen Kammernachrichten lesen werden, so liegt das daran, dass sie zur Zeit im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen. Und das deshalb, weil die Sicherung der Qualität der ZT-Leistungen und damit langfristig des Berufsstandes nur über gerechte Honorare und faire Auftragsbedingungen möglich ist. Aufgabe des Kammeramtes ist es, Sie bei der Durchsetzung dieser Forderungen bestmöglich zu unterstützen, was wir auch weiterhin mit vollem Engagement tun werden, ohne Scheu vor Neuem, aber in Bewahrung von Bewährtem.

Im STANDARD war über ein Konzert eines jungen Popstars zu lesen: „Der Mann mit der Pandamaske verbreitete unwiderstehlich gute Laune. Das ist in diesen düsteren, harten Zeiten nicht nichts.“ In diesem Sinn wünsche ich Ihnen für 2015 trotz, oder gerade wegen der nicht gerade optimistischen Wirtschaftsprognosen viel Zuversicht, Erfolg und möglichst viele Anlässe für unwiderstehlich gute Laune.

Ihre  
Dagmar Gruber

008

KOMMENTAR  
der Sektionsvorsitzenden

Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer  
Ziv.-Ing. f. WIW/Bauwesen  
Vorsitzender Sektion ZivilingenieurInnen

## QUALITÄTSSICHERUNG IN EIGENER SACHE



Zur Absicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern ist die Qualitätssicherung innerhalb des Berufsstandes und die Sicherung unseres Know-How-Vorsprungs am aktuellen Stand der Technik und Forschung von entscheidender Bedeutung. Das gilt sowohl für den Zeitpunkt des erstmaligen Eintrittes in den Berufsstand durch Ablegung der Ziviltechnikerprüfung, als auch lebenslang begleitend während der gesamten Dauer unserer Berufsausübung. Durch die Mitte der 90-er Jahre erfolgte Einrichtung von Fachhochschulstudiengängen, die ebenfalls grundsätzlich nach Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zur Ablegung der Ziviltechnikerprüfung berechtigt, sind im Bereich der Studien veränderte Rahmenbedingungen geschaffen worden. Diese gilt es aber auch im Bereich der Ziviltechnikerprüfung und der dafür erforderlichen Vorbereitung entsprechend zu berücksichtigen. Denn die Curricula von Studien an den Technischen Universitäten weisen durchaus erhebliche Unterschiede zu den Curricula an den Fachhochschulen auf.

Um trotzdem einheitliche Standards innerhalb der Ziviltechniker zu gewährleisten, kommt damit inzwischen der Ziviltechnikerprüfung selbst eine deutlich wichtigere Rolle zu als noch vor einigen Jahren. In der ZiviltechnikerInnenkammer für Steiermark und Kärnten haben wir inzwischen als eine Maßnahme dahingehend darauf reagiert, dass wir den Prüfungsmodus und den Beurteilungsraster bei der Abnahme der Ziviltechnikerprüfungen überarbeitet haben. Damit allein sind aber die Probleme gemeinsamer Qualitätsstandards innerhalb unserer Berufsgruppe noch lange nicht gelöst: Unklare Befugnisbezeichnungen und damit verbunden offene Fragen nach dem Berechtigungsumfang für das Anbieten von Ziviltechnikerleistungen gehören ebenso verbindlich geklärt wie die Frage, welche Formen von Praxis und Praxisnachweis für die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung sowohl qualitativ als auch rechtlich anzuerkennen sind und welche nicht. Abgesehen von diesen Qualitätssicherungsfragen beim Berufszugang gewinnt auch die laufende – und formal abgesichert nachweisbare – Weiterbildung eine immer größere Bedeutung. Denn zahlreiche Rechtsmaterien und Vergabebestimmungen, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, erfordern mittlerweile für die Erbringung von bestimmten Planungsleistungen Zertifizierungs- und Rezertifizierungsnachweise. Als Kammer müssen wir alles dafür unternehmen, dass diese notwendige berufsbegleitende Weiterbildung und Qualifikation ein wettbewerbsentscheidender Vorteil unserer Mitglieder gegenüber anderen Anbietern am Markt bleibt.

Hier gibt es in den kommenden Jahren viel zu tun.

Dipl.-Ing. Martin Gruber  
Architekt  
Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

## SIMPLY THE BEST



„Die Quelle aller Wesenheit ist die Idee“, hat der mittelalterliche Mystiker Dyonisos Areopagita einmal gesagt. Als Architekt kann man da nur sagen: Stimmt. Denn es sind unsere kreativen Ideen und Entwürfe, die die gebaute Wirklichkeit unserer Gesellschaft gestalten. Eine große Verantwortung von hohem gesellschaftlichen Wert. Aber was ist der gerechte Preis dafür? Diese Frage könnte man schematisch auf eine einfache für jeden verständliche

Gleichung reduzieren:

$$\text{Preis} + \text{Wert} = \text{Preiswert}$$

Bei der Interpretation dieser Gleichung tun sich aber mitunter Abgründe auf. Ein Beispiel aus unserer jüngsten Kammerarbeitspraxis: Ein Bauträger hat für ein Wohnbauprojekt einen Architekturwettbewerb ausgelobt. Gewonnen hat ein junges Architekturbüro. Der Entwurf gefällt dem Auftraggeber, und er will ihn auch verwenden. Aber ausführen lassen will er das Projekt nicht vom Wettbewerbsgewinner, sondern von einem anderen Büro. Eine Vorgangsweise, die immer mehr Schule zu machen scheint.

Die zentrale Frage, die damit nun verknüpft ist, ist essentiell für unseren Berufsstand: Was ist der faire (!) Anteil des Wertes der Idee für einen Entwurf im Verhältnis zur Gesamtleistung der Architekten. Insbesondere vor dem Hintergrund einer Architekturwettbewerbsteilnahme. Wir alle nehmen an Wettbewerben ja nicht deshalb teil, um potenziellen Auftraggebern Ideen im Dutzend oder gleich hundertfach gratis zu schenken, damit er sich nach Gusto das Beste daraus auswählen kann. Sondern deshalb, weil wir ordentlich gemachte Architekturwettbewerbe als ein faires Instrument dafür betrachten, so für unsere Büros auf gerechte Weise existenzsichernde Aufträge akquirieren zu können. Deshalb geben wir auch bei der Ideenfindung unser Bestes!

Aber dieses Beste sollen wir möglichst billig (her)geben. Denn wenn man nun immer mehr dazu übergeht, etwas zunächst als Architekturwettbewerb zur Vergabe eines umfassenden Architektenauftrages auszuloben – weshalb wir ja an Wettbewerben teilnehmen –, um es danach auf einen reinen Ideenwettbewerb mit gnädiger Abschlagszahlung zu reduzieren, wird das Instrument von Architekturwettbewerben per se pervertiert. Womit wir beim zweiten mit dieser Gleichung verbundenen Problem wären: Was ist recht? Und was ist billig?

Recht und billig ist es wohl, faire Architekturwettbewerbe auszuscheiden. Möge der Beste den Auftrag (!) gewinnen. Und nicht der Billigste!



# KAMMERVOLL- VERSAMMLUNG

Kammergebäude Graz, 28.11.2014



# ALLES BLEIBT BESSER

So könnte das Kurzfresümee der diesjährigen Kammervollversammlung lauten: Das erste Jahr im neu renovierten Kammeramtsgebäude in der Schönaugasse 7 bringt neben einer äußerst erfreulichen Betriebskostensparnis auch viel frisch gestärktes Selbstbewusstsein in den Kammeralltag. Die Atmosphäre der Offenheit der neuen Räume in der historischen Bausubstanz ist zugleich eine programmatische Metapher für den Arbeitsstil der Kammer selbst. Dies konnte man an der lebendigen, offenen und konstruktiven Debatte bei der Kammervollversammlung spüren.

Kein Zufall also, dass der von Architekt Martin Strobl geplante Umbau mit dem renommierten Bauherrenpreis der Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreich gewürdigt wurde. Weiters bietet das neue Haus der Kammer nun einen angemessenen Rahmen als Gastgeberin für ihre PartnerInnen in Politik und Verwaltung. Der Präsident des Steirischen Landtages, Franz Majcen, ist der Einladung zur Kammervollversammlung ebenso gerne nachgekommen, wie zahlreiche andere VertreterInnen und PartnerInnen aus der Verwaltung und anderen Partnerinstitutionen. Majcen bedankte sich bei dieser Gelegenheit ebenso ausdrücklich für die wichtige Mitarbeit der Kammer an der in diesem Jahr im Steirischen Landtag abgehaltenen „Enquete Baukultur“.

Erste Ergebnisse: Noch in diesem Jahr werden erste Gesetzesinitiativen aus dieser Grundlagenarbeit den zuständigen Landtagsausschüssen zugewiesen. Kammerpräsident Gerald Fuxjäger versprach in diesem Zusammenhang, dass die Kammer an den Themen der Enquete auch über die Monate der bevorstehenden Landtagswahlen hinweg strikt überparteilich handelnd an den Themen der Landtagsenquete dran bleiben wird.

## Bauen, Recht und Rechtseinheitlichkeit

Alles bleibt besser - in der Region: So könnte man auch den Sukkus des diesjährigen Festvortrages von Robert Menasse bei der Kammervollversammlung zusammenfassen, der die Zukunft Europas in einem Europa der starken Regionen sieht. „Versuch über die Freiheit beim Bauen eines gemeinsamen Hauses - Was wir teilen und was uns verbindet“, so lautete der Titel von Menasses Vortrag. Seine Feststellung: Nationalstaat war gestern.

Robert Menasse wagt es, weit in die Zukunft der Europäischen Union zu blicken. Seine schon wiederholt vorgetragene Kernthese: Die Zukunft der Europäischen Union sei eine Union der Regionen. Die Bedeutung der Nationalstaaten und damit auch

der nationalen Parlamente werde weiter zurückgehen. Schon heute haben wir, so Menasse, in der EU eine Situation in der in vielen Bereichen die nationalen Parlamente nicht mehr, die regionalen Parlamente beziehungsweise die entsprechenden EUGremien noch nicht richtig zuständig seien.

Menasse sieht im Bedeutungsverlust und in weiterer Folge der Überwindung der Nationalstaaten eine schon in den Anfängen der Europäischen Union festgelegte Notwendigkeit. Die Europäische Union sei schon bei ihrer Gründung als Montanunion im Nachkriegseuropa darauf angelegt gewesen, Nationalismen zu überwinden.

Menasse plädiert in diesem Zusammenhang für eine Stärkung der regionalen Parlamente und Landtage gegenüber der Gesetzgebung auf nationalstaatlicher Ebene. Die Europäische Union solle einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Europäischen Regionen schaffen, innerhalb derer sich die Regionen autonom entwickeln sollen.

Für die Infrastrukturentwicklung und die Baugesetzgebung spielt die Klärung der Zuständigkeiten der einzelnen gesetzgebenden Körperschaften eine wesentliche Rolle. Denn im Augenblick gibt es allein in Österreich einen Rechtsbestand von 9 verschiedenen Baugesetzen. Inwieweit in diesem Zusammenhang die Güterabwägung zwischen einheitlichem europäischen Rechtsrahmen und Wahrung der regionalen Baukultur allein auf Ebene der Regionen und der EU gelöst werden kann, blieb in der regen anschließenden Diskussion aber offen.

## Rückblick

Auch für die im Mai abgehaltenen Kammerwahlen gilt: Alles bleibt. Und: Wir machen es noch besser. Denn auf Ebene der Länderkammer Steiermark-Kärnten gab es im Präsidium und Vorstand kaum Veränderungen, zumal keine einander konkurrierenden Wahlvorschläge eingebracht wurden. Gerald Fuxjäger bedankte sich in diesem Zusammenhang ganz besonders für den großartigen Einsatz der ehrenamtlich tätigen KammerfunktionärInnen und das große Vertrauen der Mitglieder. Er betonte, dass jedes Mitglied dazu eingeladen sei, sich auch ohne Liste aktiv an der Diskussion in der Kammer zu beteiligen.

Auch in der Bundeskammer hatte man mit keinen großen Neuerungen gerechnet. Den Erwartungen zum Trotz ergab die Wahl 2014 doch erhebliche Überraschungen. Allen voran kam es zu Veränderungen an der Bundeskammerspitze. Christian Auling wurde zum neuen Präsidenten der Bundeskammer der

012



Architekten und Ingenieurkonsulenten gewählt. Als Vize wird ihm wieder Rudolf Kolbe beiseite stehen. Als Vertreter der Architekten in der Bundessektion wurde Georg Pendl gewählt, dessen Vize, Anne Mautner Markhof, einziges weibliches Mitglied im Vorstand ist.

Der gesamte Bundeskammervorstand hat sich zu einer sektionsübergreifenden Arbeit bekannt und stimmt dem Ressortmodell zu. Dazu zählen unter anderem die Bereiche Vergabe/Honorare, Normen oder das Berufsrecht, welche interdisziplinär besetzt werden sollen.

Beim anschließenden Bericht gingen Präsident Fuxjäger, Vizepräsident Architekt Reinhard Hohenwarter, die Sektionsvorsitzenden Thomas Eichholzer und Architekt Martin Gruber wie auch der in der Sektion ArchitektInnen neu gewählte stellvertretende Sektionsvorsitzende Architekt Gerhard Kopeinig auf das Arbeitsprogramm der neuen Funktionsperiode ein.

## Qualitätssicherung

Sektionsvorsitzender Thomas Eichholzer wies darauf hin, dass eine verstaubte Kammer unerwünscht sei, und rege Rückmeldungen zu Aussendungen jederzeit sehr willkommen sind. Zum Thema Qualitätssicherung berichtete er über die neu gestaltete Ziviltechnikerprüfung und lud gleichzeitig zu einer sehr engagiert geführten Debatte über das Thema der laufenden berufsbegleitenden Zertifizierung ein. Denn durch zahlreiche neue Regelungen der EU werden Rezertifizierungen für bestimmte Leistungsbereiche der ZiviltechnikerInnen unausweichlich werden. Eichholzer sprach sich dafür aus, dass die Kammer selbst die Rahmenbedingungen für diese Rezertifizierungen aktiv mitgestaltet.

Unter dem Motto „Lifelong learning“ soll Weiterbildung sowie so ständige Begleiterin der ZiviltechnikerInnen sein. Fuxjäger warf hier ein, welche Sanktionen es für die Nichteinhaltung geben sollte. Des Weiteren ergibt sich daraus die Frage, welche Arbeit oder Tätigkeit überhaupt als Weiterbildung angesehen werden kann. Ist beispielsweise für Architekten jeder Wettbewerb eine Art von Weiterbildung? Dies blieb jedoch unbeantwortet. Eichholzer plädierte dafür, dieses Thema jedenfalls intensiv weiter zu bearbeiten.

## Vergabe

Präsident Fuxjäger berichtete über den aktuellen Verlauf der Initiative „Faire Vergabe“. Ziel sollte es unter anderem sein, problematische Subvergabeketten wirksam zu durchbrechen und Lohn- und Sozialdumping zu unterbinden. Dazu wären auch Novellierungen geltender rechtlicher Bestimmungen notwendig, die insbesondere den Vorrang des Bestbieter- vor dem Billigstbieterprinzip stärker etablieren sollten. Vizepräsident Reinhard Hohenwarter berichtete über die Situation in Kärnten. Hier herrsche großer Druck bei der Vergabe. Derzeit wird ein Bestbieterprinzip mit neuen Spielregeln für die Vergabe erarbeitet.

Fuxjäger unterstrich in diesem Zusammenhang auch die Wichtigkeit der klaren begrifflichen Trennung von Planung und Ausführung und plädierte, für die Ausarbeitung einer genauen Begriffsdefinition. Vor allem die Thematik der „qualitätsmäßigen Vergabe“ stand im Mittelpunkt der daran anschließenden Diskussion.

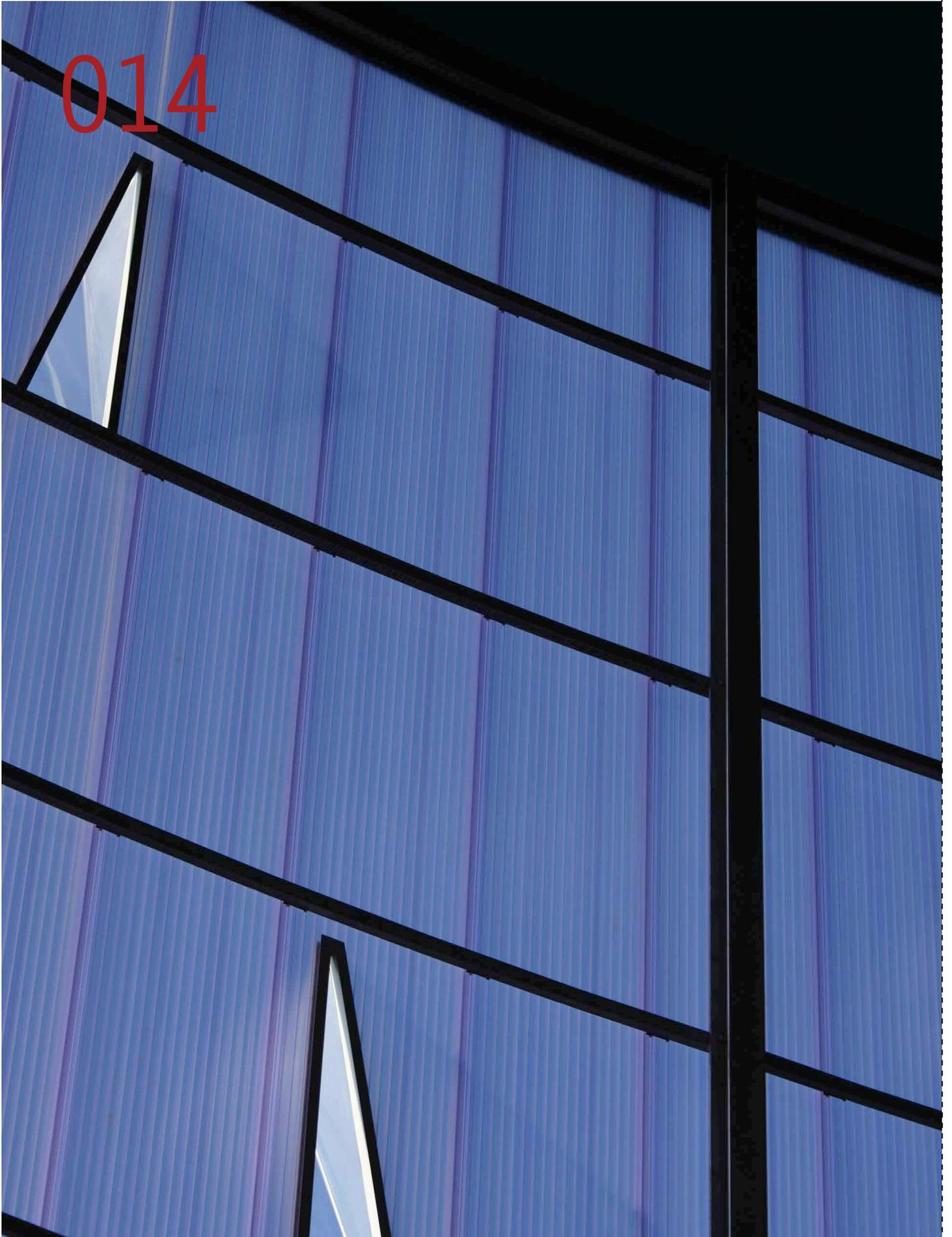
## Änderungen in der Sektion ArchitektInnen

Der Sektionsvorsitzende der ArchitektInnen, Martin Gruber, berichtete über die Neuaufstellung des Teams. Gerald Kopeinig hat den stellvertretenden Sektionsvorsitz von Reinhold Wetschko übernommen.

## Architekturwettbewerbe

Im Jahr 2014 gab es in der Steiermark 17 von der Kammer begleitete Wettbewerbe. Martin Gruber plädierte dafür, das Auswahl- und Wettbewerbsverfahren in einigen Bereichen zu überarbeiten, und berichtete von interessanten Anregungen im Tiroler Modell: Dort wird eine Rangliste erstellt, die durch gewonnene Preise und ein daraus resultierendes Punktesystem ermittelt wird. Danach wird die Liste je nachdem, wieviele TeilnehmerInnen die Kammer zuladen darf, in gleiche Teile geteilt, der jeweils Erste dieses Teiles wird zugeladen. Dieses Modell biete sowohl erfahrenen als auch jungen ArchitektInnen Chancen und gewährleiste gleichzeitig Qualitätssicherungsaspekte. Das Thema Wettbewerbsvorbereitung würde meist zu wenig beachtet. Dazu gab es eine rege Diskussion, insbesondere zur Frage der Juryzusammensetzung. Gerade dort spielt Qualitätssicherung eine zentrale Rolle. Denn mit dem Stimmrecht in einer Jury sollte auch das Erfordernis einer entsprechenden fachlichen Kompetenz verbunden sein.

014



## Öffentlichkeitsarbeit

Präsident Fuxjäger hob im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die kontinuierlich positive Entwicklung der Kammer im Dialog mit den für die Kammerarbeit wichtigen Dialoggruppen im Bereich der Landespolitik, der Verwaltung und der Wissenschaft hervor. In allen drei Bereichen habe sich die Kammer in den vergangenen Jahren zu einer immer wichtiger wahrgenommenen Gesprächspartnerin entwickelt, was zahlreiche in der abgelaufenen Periode abgewickelte Kooperationsprojekte von der Landtagsenquete Baukultur über die kontinuierliche Kooperation mit der TU, dem HDA, GAT bis zum Kindermuseum ebenso belegen, wie auch die Kooperationen mit Medien wie der Kleinen Zeitung und dem ORF.

Gerade im bevorstehenden „Superwahljahr“ mit 5 Landtagswahlen und mehreren Gemeinderatswahlen in ganz Österreich sieht Fuxjäger eine Chance und Herausforderung für die Kammer, sich als parteipolitisch neutrale Expertenorganisation im politischen Themendiskurs noch stärker zu positionieren. Dazu sind im kommenden Jahr auch eine Reihe von Diskussionsveranstaltungen geplant.

## Budgetbeschlüsse

Nach Präsentation des Berichtes der Rechnungsprüfer DDI Paul Brünner und Architekt DI Jürgen Skrabl wurde der Rechnungsabschluss durch die Kammervollversammlung einstimmig angenommen. Der Jahresvoranschlag 2015 wurde mit einer Erhöhung um 2,76 % in geheimer Abstimmung angenommen, ebenso der Kammerumlagenbeschluss 2015.

# ZT-KALENDER 2015

Auch heuer sind die ZT-Kalender in den Kammerdirektionen Graz und Klagenfurt erhältlich.

**2015** Verantwortung.Unabhängigkeit.Qualität

Architektur **ZT**

JANUAR 2015	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER	JANUAR 2016
1. SA	1. SO	1. SO	1. MI	1. DI	1. MI	1. MI	1. SA	1. SO	1. DI	1. DI	1. DI	1. DI
2. SA	2. SO	2. SO	2. MI	2. DI	2. MI	2. MI	2. SA	2. SO	2. DI	2. DI	2. DI	2. DI
3. SA	3. SO	3. SO	3. MI	3. DI	3. MI	3. MI	3. SA	3. SO	3. DI	3. DI	3. DI	3. DI
4. SA	4. SO	4. SO	4. MI	4. DI	4. MI	4. MI	4. SA	4. SO	4. DI	4. DI	4. DI	4. DI
5. SA	5. SO	5. SO	5. MI	5. DI	5. MI	5. MI	5. SA	5. SO	5. DI	5. DI	5. DI	5. DI
6. SA	6. SO	6. SO	6. MI	6. DI	6. MI	6. MI	6. SA	6. SO	6. DI	6. DI	6. DI	6. DI
7. SA	7. SO	7. SO	7. MI	7. DI	7. MI	7. MI	7. SA	7. SO	7. DI	7. DI	7. DI	7. DI
8. SA	8. SO	8. SO	8. MI	8. DI	8. MI	8. MI	8. SA	8. SO	8. DI	8. DI	8. DI	8. DI
9. SA	9. SO	9. SO	9. MI	9. DI	9. MI	9. MI	9. SA	9. SO	9. DI	9. DI	9. DI	9. DI
10. SA	10. SO	10. SO	10. MI	10. DI	10. MI	10. MI	10. SA	10. SO	10. DI	10. DI	10. DI	10. DI
11. SA	11. SO	11. SO	11. MI	11. DI	11. MI	11. MI	11. SA	11. SO	11. DI	11. DI	11. DI	11. DI
12. SA	12. SO	12. SO	12. MI	12. DI	12. MI	12. MI	12. SA	12. SO	12. DI	12. DI	12. DI	12. DI
13. SA	13. SO	13. SO	13. MI	13. DI	13. MI	13. MI	13. SA	13. SO	13. DI	13. DI	13. DI	13. DI
14. SA	14. SO	14. SO	14. MI	14. DI	14. MI	14. MI	14. SA	14. SO	14. DI	14. DI	14. DI	14. DI
15. SA	15. SO	15. SO	15. MI	15. DI	15. MI	15. MI	15. SA	15. SO	15. DI	15. DI	15. DI	15. DI
16. SA	16. SO	16. SO	16. MI	16. DI	16. MI	16. MI	16. SA	16. SO	16. DI	16. DI	16. DI	16. DI
17. SA	17. SO	17. SO	17. MI	17. DI	17. MI	17. MI	17. SA	17. SO	17. DI	17. DI	17. DI	17. DI
18. SA	18. SO	18. SO	18. MI	18. DI	18. MI	18. MI	18. SA	18. SO	18. DI	18. DI	18. DI	18. DI
19. SA	19. SO	19. SO	19. MI	19. DI	19. MI	19. MI	19. SA	19. SO	19. DI	19. DI	19. DI	19. DI
20. SA	20. SO	20. SO	20. MI	20. DI	20. MI	20. MI	20. SA	20. SO	20. DI	20. DI	20. DI	20. DI
21. SA	21. SO	21. SO	21. MI	21. DI	21. MI	21. MI	21. SA	21. SO	21. DI	21. DI	21. DI	21. DI
22. SA	22. SO	22. SO	22. MI	22. DI	22. MI	22. MI	22. SA	22. SO	22. DI	22. DI	22. DI	22. DI
23. SA	23. SO	23. SO	23. MI	23. DI	23. MI	23. MI	23. SA	23. SO	23. DI	23. DI	23. DI	23. DI
24. SA	24. SO	24. SO	24. MI	24. DI	24. MI	24. MI	24. SA	24. SO	24. DI	24. DI	24. DI	24. DI
25. SA	25. SO	25. SO	25. MI	25. DI	25. MI	25. MI	25. SA	25. SO	25. DI	25. DI	25. DI	25. DI
26. SA	26. SO	26. SO	26. MI	26. DI	26. MI	26. MI	26. SA	26. SO	26. DI	26. DI	26. DI	26. DI
27. SA	27. SO	27. SO	27. MI	27. DI	27. MI	27. MI	27. SA	27. SO	27. DI	27. DI	27. DI	27. DI
28. SA	28. SO	28. SO	28. MI	28. DI	28. MI	28. MI	28. SA	28. SO	28. DI	28. DI	28. DI	28. DI
29. SA	29. SO	29. SO	29. MI	29. DI	29. MI	29. MI	29. SA	29. SO	29. DI	29. DI	29. DI	29. DI
30. SA	30. SO	30. SO	30. MI	30. DI	30. MI	30. MI	30. SA	30. SO	30. DI	30. DI	30. DI	30. DI
31. SA	31. SO	31. SO	31. MI	31. DI	31. MI	31. MI	31. SA	31. SO	31. DI	31. DI	31. DI	31. DI

Kammer der ZiviltchnikerInnen für Steiermark und Kärnten | 8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43 (0) 316 82 63 44, Fax: +43 (0) 316 82 63 44-25, office@ztkammer.at, www.ztkammer.at | 9020 Klagenfurt, B.-Mal-Strasse 28, Tel: +43 (0) 463 51 12 05, Fax: +43 (0) 463 51 12 05-5, kaernten@ztkammer.at

# 016

## KEINE PRAXISZEIT ALS „NEUE/R SELBSTSTÄNDIGE/R“?!

In der Vergangenheit ist es vermehrt vorgekommen, dass im Zuge des Ansehens um Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung auch Praxiszeugnisse im Rahmen eines Werkvertrages als „Neue Selbständige“ bzw. „Freie Mitarbeiter“ geltend gemacht wurden. Sollte es sich dabei tatsächlich um Werkverträge handeln, so können diese nicht als Praxiszeiten anerkannt werden. Stellt sich jedoch heraus, dass ein verdecktes Dienstverhältnis vorliegt, so drohen dem/der „AuftraggeberIn“ Abgabennachforderungen.

### Wann liegt ein Werkvertrag vor?

Im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinn liegt nur dann eine Tätigkeit als „Neue/r Selbständige/r“ vor, wenn die Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages erbracht werden. Im Unterschied zu einem Dienstvertrag wird beim Werkvertrag ein abgeschlossenes Werk geschuldet. Erst mit der ordnungsgemäßen Fertigstellung dieses Werkes entsteht der Entgeltanspruch. Während beim Dienstvertrag nur für ein Bemühen gehaftet wird, haftet man beim Werkvertrag für einen bestimmten Erfolg. Weiters besteht die Möglichkeit, Gehilfen einzusetzen oder das Werk auch von Dritten erstellen zu lassen. Der/Die WerkvertragsnehmerIn haftet für Fehler persönlich.

### Welche Praxiszeiten sind für die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung erforderlich?

Gemäß § 8 Ziviltechnikergesetz (ZTG) muss die Praxis in einem Dienstverhältnis einschließlich freier Dienstverträge oder als persönlich ausübende/r Gewerbetreibende/r eines reglementierten Gewerbes oder im öffentlichen Dienst absolviert worden sein. Dabei werden Praxiszeiten im Rahmen eines freien

Dienstvertrages nur dann anerkannt, wenn die übertragenen Dienste im vollen Umfang persönlich verrichtet wurden und hinsichtlich der für das Fachgebiet geltenden rechtlichen und fachlichen Fragen eine Anleitung und Überwachung durch den/die DienstgeberIn gegeben war. Wie sich daraus ergibt, werden Praxiszeiten im Werkvertrag nur dann Anerkennung finden können, wenn der/die WerkvertragsnehmerIn InhaberIn eines reglementierten Gewerbes ist.

Sollte sich nun im Zuge der Prüfung der vorgelegten Praxiszeugnisse zeigen, dass der/die AnwärterIn die Leistungen, die als „Neue/e Selbständige/r“ geltend gemacht werden, tatsächlich persönlich unter entsprechender Weisung erbracht hat, so können sie zwar nach dem ZTG anerkannt werden, dies bedeutet jedoch, dass der Vertrag als Dienstvertrag eingestuft wird, was zu abgaberechtlichen Konsequenzen vor allem für den/die DienstgeberIn führen kann. Weiters ist zu beachten, dass die Standesregeln der ZiviltechnikerInnen ausdrücklich vorsehen, dass bei der Beschäftigung von MitarbeiterInnen der/die ZiviltechnikerIn die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten hat. Weiters hat der/die ZiviltechnikerIn dem/der AnwärterIn eine entsprechende Praxis angeeignet zu lassen.

# PREISDRUCK BEI PLANUNGSLEISTUNGEN

In der Septemerausgabe des Fachjournals „Bau Aktuell“ erschien der Artikel von den Autoren Bernhard Bauer, Matthias Binder und Detlef Heck. Zusätzlich zur unten angeführten Kurzversion finden Sie den Text in voller Länge auf der Homepage der ZiviltechnikerInnenkammer für Steiermark und Kärnten ([www.ztkammer.at](http://www.ztkammer.at)).

In zunehmendem Maße bestimmt sich der Wert eines Gebäudes heute durch seine Betriebskosten. Diese werden bereits vor der Erstellung, also durch die Planung, wesentlich definiert. Eine hohe Qualität im Planungsprozess ist somit die grundsätzliche Voraussetzung für die Erzielung einer hohen Wertschöpfung und Werterhaltung, jedoch kann diese nicht unter Einsparung der dafür erforderlichen Kosten oder Zeit erreicht werden. Vor dem Hintergrund der großen, am Markt für Planungsdienstleistungen erzielbaren Preisnachlässe ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf die Planungsqualität vonnöten.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Besonderheit der Planung als geistig-schöpferische Dienstleistung, die im Vergleich zur materiellen Leistung schwierig erfassbar ist und die Beteiligten im gesamten Planungsprozess vor große Herausforderungen stellt. Bei der Nachfrage nach Planungsdienstleistungen ist der Einkäufer mit dem Problem konfrontiert, dass er seinen Bedarf nicht vollständig und eindeutig beschreiben kann. Die Folge ist, dass die Lösung der Aufgabenstellung durch verschiedene Planer nicht zwingend zu gleichen Ergebnissen führen muss, wodurch in der Folge Schwierigkeiten im Vergleich von Leistungen und deren Vergütungsfindung liegen. Es ist jedoch unbestritten, dass eine möglichst hohe Qualität nicht unter Einschränkung der dafür erforderlichen Kosten und Herstellungszeit erreicht werden kann. Es liegt daher nahe, dass die gängige Praxis großer Preisreduktionen bei der Beschaffung von Planungsleistungen nicht vollwertige Planungen zur Folge haben muss. Im vorliegenden Beitrag wird eine Untersuchung der Auswirkungen von Preisdruck bei Planerhonoraren auf die Qualität der Planung vorgestellt. Es soll ergründet werden, wel-

che Auswirkungen großer Kostendruck infolge des Preisdrucks bei Honoraren auf die Leistungserbringung der Planer hat, und wie sich der Qualitätsverlust in Bezug auf die Planungsergebnisse darstellt. Hierzu wird aufbauend auf einer qualitativen Expertenbefragung unter Verwendung eines auf die Problemstellung abgestimmten Interviewleitfadens vorgegangen.

Besonders ArchitektInnen und IngenieurInnen zeichnen sich durch ihre Kreativität, ihre hohe Innovationskraft und ihr starkes Berufsethos aus. Der hohe Qualitätsanspruch an die eigenen Leistungen bildet die Grundlage für hohe Bauwerksqualität, bedarf dabei jedoch einer angemessenen Honorierung. Am freien Markt für Planungsdienstleistungen können teils beträchtliche Preisnachlässe auf Planerhonorare erzielt werden. Bei fehlender Auskömmlichkeit der Honorare werden die Leistungen konsequent reduziert. Dabei wird auch der Prozess der geistig-schöpferischen Leistungserbringung zunehmend eingeschränkt, es folgt ein Qualitätsverlust bei den Planungsergebnissen.

Als Folgen schlechter Qualität wurden die fehlende Wirtschaftlichkeit der Lösungsvarianten, die Reduktion von Planungstiefe und Planungsgenauigkeit und eine tendenzielle Gefahr der Steigerung von Fehlern und Mängeln festgestellt. Dadurch besteht die Gefahr großer Steigerungen der Projektkosten. Diese sind bei der Realisierung eine potenzielle Folge von großem Preisdruck bei Planerhonoraren und der damit verbundenen Qualitätsreduktion der Planung. Allein aus der Realisierung unwirtschaftlicher Lösungsvarianten sind wesentliche Kostensteigerungen abzuleiten.

Eine solide Planung, die technisch und wirtschaftlich durchdacht ist, bildet die unverzichtbare Grundlage für ein qualitätsvolles Projekt, das zu den geplanten Kosten und in der geplanten Zeit realisiert werden kann. In Anbetracht der dargestellten Zusammenhänge und des geringen Anteils der Planungskosten an den Gesamtprojektkosten müssen Bemühungen zu Einsparungen am Planerhonorar kritisch hinterfragt werden.

Dr. Volker Mogel,  
Kaan Cronenberg & Partner

## RECHTSSERVICE

### Versicherungsfall - Was nun?



Ein Sprichwort sagt: „Wo gehobelt wird, fallen auch Späne.“ Seit vielen Jahren betreut unsere Kanzlei Ziviltechniker im Zusammenhang mit der Abwehr von Haftungsansprüchen. Auch ein noch so kompetenter Ziviltechniker ist nicht davor bewahrt, mit – berechtigten oder unberechtigten – Haftungsansprüchen konfrontiert zu werden. Zur Abschwächung dieses Risikos schließen Ziviltechniker in der Regel Haftpflichtversicherungen

ab. Diese kommt im Rahmen der Versicherungsbedingungen für die Kosten der Abwehrdeckung einerseits und für die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen des Ziviltechnikers andererseits auf.

Im Umgang mit der Haftpflichtversicherung stellen sich in der Praxis immer wieder Fragen, die hier kurz behandelt werden:

#### Versicherungsschaden?

Wird ein Ziviltechniker mit Haftungsansprüchen konfrontiert, stellt sich zunächst die Frage, ob diese in die Deckung des abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages fallen.

Dabei ist zwischen der „Deckung“ und der „Haftung“ des Versicherungsnehmers zu unterscheiden. Die Deckung klärt die Frage des Versicherungsschutzes zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer auf Grundlage des abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Die Haftung hingegen klärt die Frage, ob der Versicherungsnehmer die Pflicht hat, jemanden, dem durch sein Verhalten oder Unterlassen ein Schaden entstanden ist, durch Schadenersatz zu entschädigen.

Etwa 85 % der Ziviltechniker in der Steiermark und Kärnten sind der (fakultativen) Ziviltechniker-Großschadenhaftpflichtversicherung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beigetreten (gültig ab 01.01.2014; nachfolgend auch kurz „ZT-Kammer-Vertrag 2014“ genannt). Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages übernimmt es der Haftpflichtversicherer, die Folgen von Schadenersatzverpflichtungen zu tragen, die dem versicherten Ziviltechniker aus der Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers im Rahmen seiner Befugnis auf Grund der Versicherungsbedingungen erwachsen. Die Haftpflichtversicherung deckt dabei auch, die (gerichtlichen und außergerichtlichen) Kosten der Feststellung und Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen einer von einem Dritten ungegerechtfertigter Weise behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

#### Nachdeckung

In Berufshaftpflichtversicherungsverträgen gilt – so auch im ZT-Kammer-Vertrag – regelmäßig die sogenannte „Verstoßtheorie“: Als Versicherungsfall gilt nicht der Zeitpunkt des Schadenseintrittes oder der Anspruchserhebung, sondern der Zeitpunkt des Verstoßes (Handlung oder Unterlassung), aus dessen Folge Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten erwachsen könnten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

Die Nachdeckung ist in der Praxis vor allem im Hinblick auf die geltenden Verjährungsregelungen von Bedeutung: Schadenersatzansprüche verjähren bekanntlich ab drei Jahren ab diesem Zeitpunkt, in dem der Verletzte Kenntnis von Schaden und Schädiger, dh, vom gesamten anspruchsbegründenden Sachverhalt erlangt hat. Unabhängig davon sind Ersatzansprüche spätestens in 30 Jahren ab dem Schadenseintritt verjährt (absolute Frist). Es ist sohin denkbar, dass Schadenersatzansprüche bis zu 30 Jahre nach dem fehlerhaften Verhalten bzw. Schadenseintritt geltend gemachten werden, wenn der Geschädigte bis dahin noch nicht Kenntnis von Schaden und Schädiger hatte.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass bei Abschluss eines Berufshaftpflichtversicherungsvertrages eine unbegrenzte Nachdeckung vereinbart wird. Der ZT-Kammer-Vertrag 2014 sieht eine solche unbegrenzte Nachdeckung in Punkt 6.4.3. vor.

#### Wann ist eine Versicherungsmeldung zu machen?

Die versicherte Person hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nachdem sie vom Versicherer mit einer Schadenersatzverpflichtung konfrontiert wird, dem Versicherer oder im Rahmen des ZT-Kammer-Vertrages der AON Austria Versicherungsmakler GmbH schriftlich Anzeige zu erstatten (sogenannten „Schadensmeldung“).

Wird die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht, so ist auch hierüber dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Beweissicherungsverfahrens, einer Streitverkündung oder einer einstweiligen Verfügung (Punkt 9.1.4. des ZT-Kammer-Vertrages).

## Wie verhalte ich mich richtig?

Parallel zur Erstattung der Schadensmeldung sollten nach Möglichkeit alle Beweise gesichert werden, die den Ziviltechniker entlasten können. Nötigenfalls sind selbstständig Lichtbilder, Videos über die Schadensstelle anzufertigen. Wenn gesetzliche Haftungen überbunden wurden, ist es zweckmäßig, diese schriftlich (Vereinbarung, Korrespondenz) festzuhalten. Über Aufsichts- und Kontrolltätigkeit des Ziviltechnikers ist genau Protokoll zu führen, wobei diese Protokolle bestenfalls auch abzuzeichnen sind und den Beteiligten zuzuschicken sind und von diesen allenfalls auch abgezeichnet werden sollen („Wer schreibt, bleibt“).

Misstände, auch wenn der Ziviltechniker zu deren Behebung nicht selbst zuständig ist, sollten nachweisbar schriftlich gerügt werden (mittels eingeschriebenen Briefes, Email samt Lebestätigung).

## Achtung: Kein Anerkenntnis von Ansprüchen

Wichtig ist, dass der versicherte Ziviltechniker nicht berechtigt ist, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers Schadenersatzverpflichtungen ganz oder zum Teil anzuerkennen oder vergleichsweise zu erledigen. Bei Zuwiderhandeln ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die versicherte Person nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer Schadenersatzverpflichtung oder der Richtigkeit von behaupteten Tatsachen wird die versicherte Person nicht entschuldigt.

Kommt es zum Prozess über die Schadenersatzverpflichtung, so hat der versicherte Ziviltechniker die Prozessführung dem Versicherungsunternehmen zu überlassen, dem vom Versicherungsunternehmen bestellten oder bezeichneten Anwalt (es besteht keine freie Anwaltswahl) Vollmacht und alle diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben (Punkt 9.1.7).

## Versicherung der ARGE

Besonderes Augenmerk sollte auf ausreichenden Versicherungsschutz hinsichtlich der Tätigkeit einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gelegt werden. Die persönliche Haftpflichtversicherung der Gesellschafter einer ARGE erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Teilnahme an einer ARGE. Die Haftpflichtversicherung des Einzelnen bei einer ARGE beteiligten Ziviltechnikers deckt, wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht exakt aufgeteilt sind, bei solidarischer Inanspruchnahme jedoch nur denjenigen Teil des Schadens, der den quotenmäßigen Anteil des Versicherungsnehmers an der ARGE entspricht. Damit droht aber für den Fall der Nichtversicherung einzelner ARGE-Partner eine Deckungslücke.

Es empfiehlt sich sohin der Abschluss einer eigenen Projektversicherung für die ARGE, um einen umfassenden Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Mag. Heike Glettler,  
Kammer der ZiviltechnikerInnen  
für Steiermark und Kärnten

## RECHTSSERVICE

### Urheberrecht an Architekturleistungen - Nicht alles ist geschützt



*Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird. Frauen und Männer mögen sich vom Inhalt trotzdem gleichermaßen angesprochen fühlen.*

Oft wird davon ausgegangen, dass das Werk eines Architekten auf jeden Fall urheberrechtlich geschützt ist. Dies ist jedoch nur dann so, wenn es gem. § 1 Urheberrechtsgesetz eine eigentümliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst darstellt.

Das Urheberrechtsgesetz (§ 3 Abs. 1) zählt zu den Werken der bildenden Künste die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes). Planungen von Architekten können als eigentümliche geistige Schöpfung unter den Schutzbegriff der „Baukunst“ fallen.

### Aber wann handelt es sich um ein Werk der Baukunst?

Ein Gedanke, die Idee selbst ist nicht geschützt. So hat der Oberste Gerichtshof z.B. in seiner Entscheidung 4 Ob 386/81 festgestellt, dass nicht der dem Werk zugrunde liegende, noch ungeformte Gedanke als solcher, sondern nur die eigenpersönliche körperliche Formung und Festlegung einer schöpferischen Idee Gegenstand des Urheberrechts sein kann. Maßgeblich ist die auf der geistigen Persönlichkeit seines Schöpfers beruhende Individualität des Werkes. Dementsprechend ist auch die Methode des Erschaffens nicht geschützt.

Liegt sodann ein urheberrechtlicher Schutz vor, ist nicht nur das Bauwerk selbst, sondern sind auch dessen Modelle, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe als Werk der bildenden Künste schutzfähig (4 Ob 26/00b).

Einer zweckbezogenen technischen Konstruktion alleine kann genauso wie Alltäglichem, Landläufigem, üblicherweise Hervorgebrachtem kein Schutz zugesprochen werden. Auch dann, wenn es für technische Ideen unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten geben würde.

Gemäß § 1 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz können auch einzelne Teile eines Bauwerkes (z.B. Fassade) urheberrechtlich geschützt sein (4 Ob 98/06z). Auf eine bestimmte Werkhöhe kommt es hingegen nicht an.

Grundsätzlich ist es aber immer eine Einzelfallbetrachtung, wobei das Gericht zu beurteilen hat, ob es sich im konkreten Fall dabei um individuelle, eigentümliche Leistungen handelt, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachtem abheben.

### Welche Rechte stehen einem Urheber zu?

Der Urheber verfügt über das ausschließliche Verwertungsrecht. Dazu zählen das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vermieten und Verleihen, das Senderecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht. Weiters steht dem Urheber das Namensnennungsrecht zu. Das bedeutet, dass der Urheber des jeweiligen Bauwerkes genannt werden muss, z.B. auf einer Hinweistafel am Bauwerk, bei Abbildungen in Zeitungen, Beschriftungen bei Modellen etc.

Diese Rechte sind jedoch übertragbar. Meistens finden sich diesbezüglich Regelungen in Verträgen oder auch Wettbewerbsausschreibungen.

Das Werknutzungsrecht geht nicht automatisch auf den Auslober bzw. Auftraggeber über. Dies muss sich dezidiert aus den Wettbewerbsbestimmungen bzw. Vertragsbestimmungen ergeben.

Meistens wird festgelegt, dass erst unter der Bedingung der Beauftragung bzw. der darauf folgenden vollständigen Vertragserfüllung das Recht, das Werk des Architekten zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen auf den Auftraggeber übergeht. Der Umfang der eingeräumten Werknutzung hängt demnach primär von der jeweiligen vertraglichen Regelung ab.

§ 21 Urheberrechtsgesetz normiert neben den Verwertungsrechten einen „Werkenschutz“. Dieser besteht darin, dass ein Urheber gegen einseitige Änderungen seines Werkes vorgehen kann, soweit diese nicht durch das Gesetz zugelassen sind. Das Gesetz lässt Eingriffe dann zu, wenn sie nach dem im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagt werden können.

## Gibt es einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei unzulässigen Werkeingriffen?

Ist ein Werk der bildenden Künste, also auch Planungen von Architekten, unbefugt geändert worden, so kann der Urheber gemäß § 83 Urheberrechtsgesetz nur verlangen, dass die Änderung auf dem Urstück als nicht vom Schöpfer des Werkes herrührend gekennzeichnet, oder dass eine darauf befindliche Urheberrechtsbezeichnung beseitigt oder berichtigt wird. Er kann jedoch nicht fordern, dass Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm überlassen werden.

Anders ist die Rechtslage in Deutschland, wie z.B. das „von Gerkan-Urteil“ zeigt.

Beim Streit um den Berliner Hauptbahnhof hat das klagsführende Architekturbüro „von Gerkan, Marg und Partner“ (gmp) gegen die Deutsche Bahn AG Recht bekommen. An Stelle der Gewölbedecke wurde von der Deutschen Bahn eigenmächtig eine schlichte Flachdecke gebaut. Das Berliner Landesgericht sah darin eine tiefgreifende Verfälschung des architektonischen Entwurfs und sprach den Architekten einen Beseitigungsanspruch zu.

In Österreich kann der in seinen Rechten verletzte Urheber gemäß § 86 Urheberrechtsgesetz aber von demjenigen, der ein Werk auf eine dem Urheber vorbehaltene Art unentgeltlich benutzt, auch wenn diesen kein Verschulden trifft, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes fordern. Angemessen ist jenes Entgelt, das üblicherweise für eine gleichartige, im Voraus eingeholte Zustimmung gezahlt wird (3 Ob 577/57).

Wenn jedoch jemand schuldhaft eine Rechtsverletzung begeht, hat er dem Urheber ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Gemäß § 87 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz steht dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, das Doppelte des ihm gebührenden Entgeltes zu, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen werden kann.

## Kann der Architekt bei fehlendem Urheberrechtsschutz trotzdem zu einem Ersatzanspruch kommen?

Im Fall Flughafen Wien (4 Ob 62/07g) wurde ein urheberrechtlicher Schutz abgesprochen. Die Umsetzung der künstlerischen und kreativen Raumvorstellung sei lediglich eine technische Lösung und nicht Ausdruck einer individuellen, sich von durchschnittlichen gestalterischen Lösungen in ästhetischer Weise abhebende schöpferische Idee. Aber wieso gebührte den planenden Architekten trotzdem ein Ersatzanspruch?

Den Architekten kam hier der **Verwendungsanspruch** des § 1041 ABGB zur Hilfe. Dieser richtet sich gegen denjenigen, der eine fremde Sache ohne Rechtsgrund zum eigenen Vorteil benutzt und sich dabei (im Einzelfall) nicht auf eine Leistung des Eigentümers oder sonst Berechtigten stützen kann. Wichtig ist, ob die konkrete Nutzung dem Berechtigten vorbehalten war und der Verkürzte die Eingriffshandlung jedermann verbieten konnte. Gegenständlich wurde von den Architekten eine konkrete Planung ausgearbeitet, welche von den Beklagten ohne Entgeltleistung verwendet wurde.

Da die Beklagten jedoch die Planung und damit das umgesetzte Ideengut der Kläger verwendet haben, steht diesen ein angemessenes Entgelt für den dadurch erlangten Vorteil zu. Seine Höhe richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Verwendung verschafften Nutzen. Gegenständlich war dieser Vorteil die Ersparnis der Aufwendungen, die sie sonst für die aus dem Projekt der Bietergemeinschaft tatsächlich übernommenen Planungsleistungen bei Befassung eines Architekten hätten tätigen müssen.

## Zusammenfassung

Um sicherzustellen, dass ein Plan nicht ohne Mitwirkung/Zustimmung des Architekten verwertet wird, ist es ratsam, klare Regelungen in den Verträgen zu treffen. Denn wie die Erfahrung zeigt, ist aus Sicht manches Gerichts nicht alles, was von Architekten geplant wird, eine eigentümliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Die Kammer bietet Ihnen dazu Musterformulierungen und natürlich auch individuelle Beratung an.

022

# STEUERTIPPS



Dr. Fritz Kleiner (STB, WP),  
KLEINER & KLEINER GMBH

## STEUERTIPPS



### Sehr geehrte Damen und Herren!

Traditionell zum Jahreswechsel er-  
sucht uns die ZT-Kammer Graz um  
aktuelle Hinweise zu auch für Ihren  
Beruf neuen steuerlichen Sachver-  
halten.

Wir haben für Sie folgende drei  
Themen ausgewählt:

### GmbH klassisch /light

Mitglieder der ZT-Kammer können seit langem ihre Tätigkeit  
auch im Rahmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
ausüben.

Mit 1.7.2013 wurde vom Gesetzgeber die sogenannte „GmbH-  
light“ im UGB verankert. Das Mindeststammkapital beträgt  
in dieser Form € 10.000,00 mit einer Mindesteinzahlung von  
€ 5.000,00.

Inzwischen ist dieses verringerte Stammkapital wieder auf  
€ 35.000,00 angehoben worden; der Gesetzgeber hat übersehen,  
dass viele Gesellschaften ihr Stammkapital auf € 10.000,00  
herabgesetzt haben und dadurch die Mindestkörperschaftsteuer  
von bisher € 1.750,00 p.a. auf € 500,00 sank.

Die wenigsten Gesellschaftsgründer haben bedacht, dass diese  
GmbH light ausschließlich der Wirtschaftskammer nutzt, weil  
die Kammerumlagen für die GmbH in der Steiermark doppelt so  
hoch sind wie für das Einzelunternehmen.

Seit kurzem wurde auch der Verfassungsgerichtshof mit dieser  
Thematik befasst, um der Frage nachzugehen, ob das Hin und  
Her in der Gesetzgebung zu einer „bedenklichen Ungleichbe-  
handlung“ von Unternehmern führt, die ein Stammkapital von  
€ 35.000,00 ausweisen. Die Rechtsprechung des Verfassungs-  
gerichtshofs in der Sache und die dadurch bedingte gesetzliche  
Entwicklung bleiben abzuwarten.

### Änderung der Grunderwerbsteuer

Seit dem 1.6.2014 gelten völlig neue Bestimmungen bei der Be-  
messung der Grunderwerbsteuer.

Prinzipiell ist die Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegen-  
leistung, also wohl vom Kaufpreis zu berechnen. In einem der-  
artigen Fall beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5 % und gilt die-

ser Satz auch dann, wenn der Wert der Gegenleistung nicht  
ermittelbar ist und eben der gemeine Wert als Grundlage an-  
zusehen ist.

Dazu gibt es natürlich Begünstigungen.

Die Bemessungsgrundlage für die Übertragung von Grund-  
stücken im Familienkreis ist nicht der Verkehrswert oder der  
gemeine Wert, diese Bemessungsgrundlage orientiert sich am  
dreifachen Einheitswert des Grundstücks, den die Finanzver-  
waltung ermittelt. Dieser dreifache Einheitswert wird in der  
Regel geringer sein als eine Besteuerung anhand des Verkehrs-  
wertes (gemeine Wert) der Liegenschaft. Die Grunderwerbsteuer  
in einem derartigen Fall beträgt 2 % vom dreifachen Einheits-  
wert. Die neuen Regelungen zur Grunderwerbsteuer wurden  
teilweise an jene über die gerichtliche Grundbuchseintragungs-  
gebühr angeglichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der be-  
günstigte „Familienverband“ in der Grunderwerbsteuer enger  
definiert ist und zum Beispiel Geschwister, Nichten oder Neffen  
nicht unter diese Begünstigung fallen.

### Verschärfung bei der Selbstanzeige seit 1.10.2014

Seit dem 1.10.2014 wurde die Möglichkeit zur strafbefreienden  
Selbstanzeige spürbar eingeschränkt. Neuerdings ist es nur  
mehr möglich, Selbstanzeigen im Hinblick auf denselben Ab-  
gabensanspruch und denselben Abgabenszeitraum einmalig zu  
erstatten.

Die Problematik dieser Neuregelung ergibt sich, bedenkt man  
wie komplex und fehleranfällig Rechnungswesen oftmals sein  
können. Gleichgültig aus welchem Grund Fehler auftreten,  
können wiederholte Selbstanzeigen in Zukunft höchstens als  
Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind Selbstanzeigen im Zusammenhang mit  
vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Finanzvergehen, die erst  
nach Ankündigung der Betriebsprüfung erstattet werden, nur  
strafbefreiend, wenn ein Zuschlag zu den verkürzten Ab-  
gaben entrichtet wird. Bis zu einem Betrag von € 33.000,00  
beläuft sich der Strafzuschlag seit Oktober 2014 auf 5 %, bis  
€ 100.000,00 auf 15 % und bis € 250.000,00 auf 20 %. Darüber  
beträgt der Strafzuschlag 30 % und ist gemeinsam mit der hin-  
terzogenen Abgabe zeitgerecht zu entrichten.

Dr. Fritz Kleiner (Stb, WP)  
Kleiner & Kleiner GmbH, Burgring 22, 8010 Graz

# DAS JAHR 2014 AUF EINEN BLICK

Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt.

## Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der ArchitektInnen in der Steiermark und in Kärnten stieg um 27 Personen, bei den IngenieurkonsulentInnen bzw. ZivilingenieurInnen gibt es 25 Personen mehr. Gesamtmitgliederstand: 1333 ZiviltechnikerInnen.

## Neuzugänge im Jahr 2014:

### ArchitektInnen (27)

Dipl.-Ing. Arne BÖHM, Graz  
 Dipl.-Ing. Andrea CHRISTINER, Hausmannstätten  
 Dipl.-Ing. Astrid FEUCHTER, Graz  
 Dipl.-Ing. Paul GELLAN, Krumpendorf  
 Dipl.-Ing. Erich HAMMER, Graz  
 Dipl.-Ing. Robert HEIGLAUER, Steindorf  
 Dipl.-Ing. Werner KERPEN, Klagenfurt  
 Dipl.-Ing. Heidemarie KRIZ, Graz  
 Dipl.-Ing. Gernot KUPFER, Graz  
 Dipl.-Ing. Jerzy LECH, Millstatt  
 Dipl.-Ing. Ulf LEITNER, Graz  
 Mag.arch. Eva MATSUZAWA, Kumberg  
 Dipl.-Ing. Angelo MISSONI, Graz  
 Dipl.-Ing. Hans-Jörg NAHOLD, Graz  
 Dipl.-Ing. Anton OITZINGER, Bleiburg  
 Dipl.-Ing. Peter POLDING, Graz  
 Dipl.-Ing. Petra PYFFRADER, Graz  
 Dipl.-Ing. Burkhard SCHELISCHANSKY, Graz  
 Dipl.-Ing. Igor SKACEL, Graz  
 Dipl.-Ing. Maria SPIELHOFER, Graz  
 Dipl.-Ing. Robert TANZER, Puch bei Weiz  
 Dipl.-Ing. Mag. Bruno URH, Sittersdorf  
 Dipl.-Ing. Carmen URH, Sittersdorf  
 Dipl.-Ing. Birgit WADLEGGER, Klagenfurt  
 Dipl.-Ing. Erich WUTSCHER, Wolfsberg  
 Dipl.-Ing. Thomas ZACH, Graz  
 Dipl.-Ing. Hermine ZEDLACHER, Graz

### ZivilingenieurInnen (25)

Dipl.-Ing. Dr.mont Wolfram BERNHART,  
 Ing.Kons.f.Bergwesen, Bleiberg-Kreuth  
 Dipl.-Ing. (FH) Markus EGGGER, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen  
 – Projektmanagement, Villach  
 Dipl.-Ing. Sven EGGGER, Ing.Kons.f.Vermessungswesen, Weiz  
 Mag. Hannes ERTL, Ing.Kons.f.Erdwissenschaften (technische  
 Geologie), Graz  
 Dipl.-Ing. Peter FÄHNRIICH, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen, Graz  
 Dipl.-Ing. Martin FEIERTAG, Ing.Kons.f.Wirtschaftsingenieur-  
 wesen – Bauingenieurwissenschaften, St. Marein bei Graz

Dipl.-Ing. Andrea JEINDL, Ing.Kons.f.Landschaftsplanung u.  
 –pflege, Feldbach  
 Dipl.-Ing. Roland KIRSCHNER, Ing.Kons.f.WIW/Maschinen-  
 bau, Wolfsberg  
 Dipl.-Ing. Meinrad KNAPP, Ing.Kons.f.Vermessungswesen,  
 Graz  
 Dipl.-Ing. Stephan KOLLENPRAT, Ing.Kons.f.Vermessung und  
 Geoinformation, Klagenfurt  
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan KUSS,  
 Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Nötsch  
 Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Ernst-Hans LACKINGER,  
 Ing.Kons.f.Forst- u. Holzwirtschaft, St. Georgen  
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus MACHEINER,  
 Ing.Kons.f.Vermessungswesen und Geoinformation, Graz  
 Dipl.-Ing. Robert PAP, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen, Graz  
 Dipl.-Ing. Georg Josef PREM, Ing.Kons.f.Raumplanung und  
 –ordnung, Friedberg  
 Mag. Dipl.-Ing. Edgar Fritz RATH,  
 Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen, Mitterdorf im Mürztal  
 Dipl.-Ing. Sebastian SAUTTER, Ing.Kons.f.Verfahrenstechnik,  
 Graz  
 Dipl.-Ing. Werner SEBAUER, Ing.Kons.f.Bauingenieurwesen,  
 Leoben  
 Mag. Dr.rer.nat. Katharina STROHMEIER, Ing.Kons.f.Chemie,  
 Hofstätten an der Raab  
 Dipl.-Päd. Dipl.-Ing. (FH) August TAIBINGER,  
 Ing.Kons.f.Maschinenbau – Konstruktion, Semriach  
 Dipl.-Ing. Klaus WEINLÄNDER, Ing.Kons.f.Maschinenbau,  
 Graz  
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Werner WESELAK, Ing.Kons.f.Elektronik  
 und Nachrichtentechnik – Toningenieur, Graz  
 Dipl.-Ing. Karin WINDISCH, Ing.Kons.f.WIW/Bauwesen,  
 Edelsbach  
 Dipl.-Ing. Klaus WOLF, Ing.Kons.f.WIW/Maschinenbau, Graz  
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Jörg WRESNIK,  
 Ing.Kons.f.Vermessungswesen und Geoinformation, Villach

### ZT-Gesellschaften (18)

Andrea Vattovani Architecture ZT-GmbH, Architektur, Graz  
 Architekt DI Weiss ZT GmbH, Architektur, Graz  
 ARCHITEKTEN URH ZT GmbH, Architektur, Sittersdorf  
 Bauingenieure Lackner Egger ZT GmbH, Bauingenieurwesen,  
 Villach  
 DI Pichorner ZT-GmbH, Architekt, St. Veit/Glan  
 Dolschak ZT GmbH, Bauingenieurwesen, St. Veit/Glan  
 DOTT ZT GmbH, Architektur, Graz  
 Katzianka ! Lengger Architektur ZT GmbH, Architektur,  
 Villach

Kirschner ZT GmbH, WIW/Bauwesen, Wolfsberg  
 Kunst- + Architekturatelier Gleis ZT GmbH, Architektur, Graz  
 Laubreyter Bauingenieure Ziviltechniker GmbH, Bauingenieurwesen, Knittelfeld  
 Matsuzawa Architektur ZT KG, Architektur, Kumberg  
 Omansiek & Omansiek ZT GmbH, Architektur, Klagenfurt  
 Scherr + Fürnschuss Architekten ZT-GmbH, Architektur, Graz  
 SCOPE Baumanagement ZT GmbH, WIW/Bauwesen, Graz  
 transparadiso ZT KG, Architektur, Mellach  
 Vermessung Strnad und Egger ZT GmbH, Vermessungswesen, Weiz  
 Zach ZT GmbH, Elektrotechnik, Graz

## Jubilarehrung 2014

Die Kammer gratuliert zum **25-jährigen Berufsjubiläum**  
 Dipl.-Ing. Susanna CONNERT, Architektin, Graz  
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfgang GAUBINGER,  
 Ziv.Ing.f.Maschinenbau, Krumpendorf  
 Dipl.-Ing. Wolfgang HÖPPL, Ing.Kons.f.Vermessungswesen,  
 Graz  
 Dipl.-Ing. Ronald HUMITSCH, Ing.Kons.f.Vermessungswesen,  
 Spittal/Drau  
 Dipl.-Ing. Viktor JUNG, Architekt, Lannach  
 Dipl.-Ing. Peter KAPFENBERGER, Architekt, Zeltweg  
 Dipl.-Ing. Franz KARISCH, Ziv.Ing.f.Bauwesen, Völkermarkt  
 Dipl.-Ing. Dieter KILLINGER, Architekt, Graz  
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Peter LECHNER, Ziv.Ing.f.Bauwesen, Graz  
 Dipl.-Ing. Norbert MÜLLER, Architekt, Graz  
 Dipl.-Ing. Gundrich NATMESSNIG, Ziv.Ing.f.Forst- u. Holz-  
 wirtschaft, Arriach  
 Dipl.-Ing. Manfred OSWALD, Architekt, Ehrenhausen  
 Dipl.-Ing. Thomas SALLER, Ing.Kons.f.Vermessungswesen,  
 Graz  
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Kurt SCHIPPINGER, Ziv.Ing.f.Bauwesen,  
 Graz  
 Dipl.-Ing. Hubert SORAN, Architekt, Graz  
 Dipl.-Ing. Albert TRIPOLT, Ziv.Ing.f.Bauwesen, Klagenfurt  
 Dipl.-Ing. Reinhold WETSCHKO, Architekt, Klagenfurt  
 Dipl.-Ing. Friedrich WIESENHOFER, Architekt, Graz

und zum **40-jährigen Berufsjubiläum**

Dipl.-Ing. Ernst LEXE, Ziv.Ing.f.Bauwesen, Villach  
 Dipl.-Ing. Ernst KOLLER, Ing.Kons.f.Vermessungswesen,  
 Wolfsberg  
 Dipl.-Ing. Gerhard MEIER, Ziv.Ing.f.Bauwesen, Graz

## Aus den Akten der Kammer:

### Disziplinarverfahren

Ab November 2013 wurden 14 Disziplinarverfahren (3 Sektion ArchitektInnen, 11 Sektion IngenieurkonsulentInnen/ZivilingenieurInnen) behandelt. 2 ZiviltechnikerInnen wurden disziplinarrechtlich verurteilt.

### Unbefugte Tätigkeiten

Im Jahr 2014 wurden 34 Fälle von „unbefugten Tätigkeiten“ bzw. wettbewerbswidrigen Verstößen gegen das Ziviltechniker-gesetz angezeigt und durch das Kammeramt überprüft. Die betreffenden Personen stellten auf Aufforderung durch die ZT Kammer ihre irreführenden Websites richtig bzw. unterfertigten eine Unterlassungserklärung. In einem Fall wurde eine Klage eingebracht. Die Kammer hat den darauffolgenden Prozess gewonnen. Dem Beteiligten wurde die Tätigkeit untersagt. Weiters hatte er das Urteil auf seiner und der WKO Homepage zu veröffentlichen.

### Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen ZiviltechnikerInnen sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines/r Schlichters/in vor. Die SchlichterInnen sind ehrenamtlich tätige Mitglieder des Kammervorstandes. Ab November 2013 wurden zwei Schlichtungsfälle behandelt.

### Wettbewerbe

In der Steiermark wurden 17 Wettbewerbsverfahren, in Kärnten 10 durch die Wettbewerbsausschüsse abgewickelt.

# ÄNDERUNG GESCHÄFTSORDNUNG UND STATUT UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Amtliche Nachrichten

### Änderung Geschäftsordnung

Die Kammervollversammlung hat am 28.11.2014 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beschlossen:

#### § 10

(1) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Kammervorstandes gelten die §§ 17 bis 28 dieser Geschäftsordnung.

(2) Zur Kontrolle und Gegenzeichnung der Protokolle der Sitzungen des Kammervorstandes bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in.

#### § 11 Finanzreferent/in

Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen, die Bezeichnung „Abs. 2“ entfällt.

#### § 12 Die Kammervollversammlung

Abs. 1 Z 6 entfällt.

Abs. 1 Z 7 wird in § 12 Abs. 1 Z 6 umbenannt.

In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt: „Sie ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn sie an dem entsprechenden Wochentag, zurückgerechnet drei Wochen vom Sitzungstag, zur Post gegeben oder per Email versandt wird.“

#### § 13

Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt: Sie müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein/e Vertreter/in dieser Mitglieder muss in der Kammervollversammlung, in der der Antrag behandelt wird, persönlich sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen. Ein/e Vertreter/in dieser Mitglieder ist berechtigt, an den Beratungen in jenem Organ, dem die Angelegenheit im Fall einer Stattgebung des Antrages weiter behandelt wird, ohne Stimmrecht teilzunehmen.

### Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

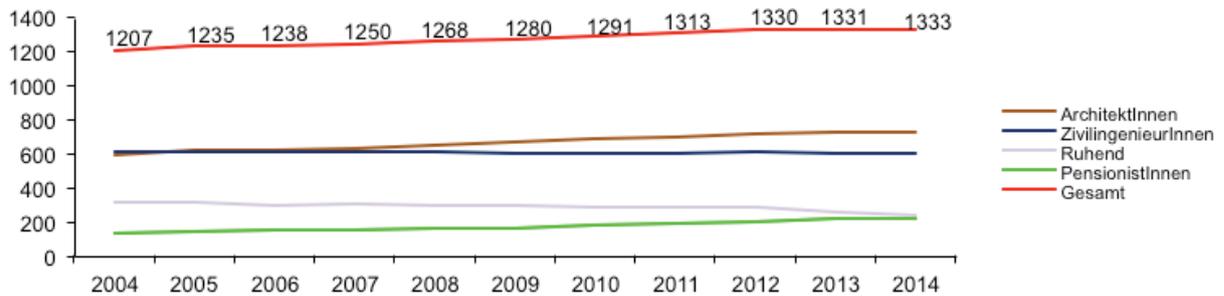
### Änderung des Statuts des Unterstützungsfonds

Die Kammervollversammlung hat am 28.11.2014 folgende Änderung des Status des Unterstützungsfonds beschlossen:

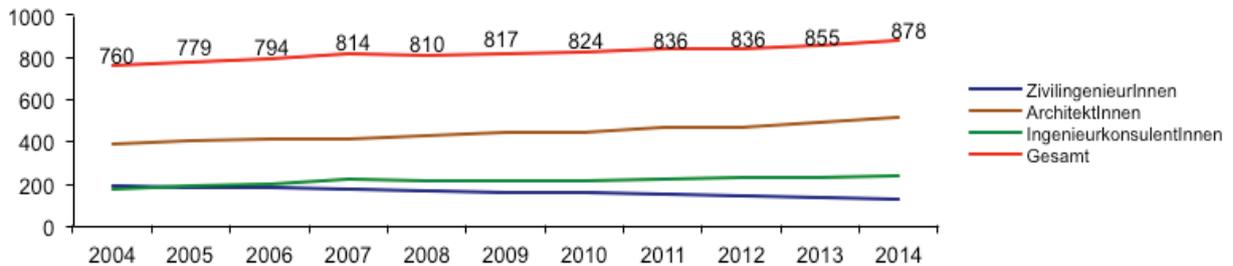
§ 3 Abs. 4 entfällt

# STATISTIKEN 2014

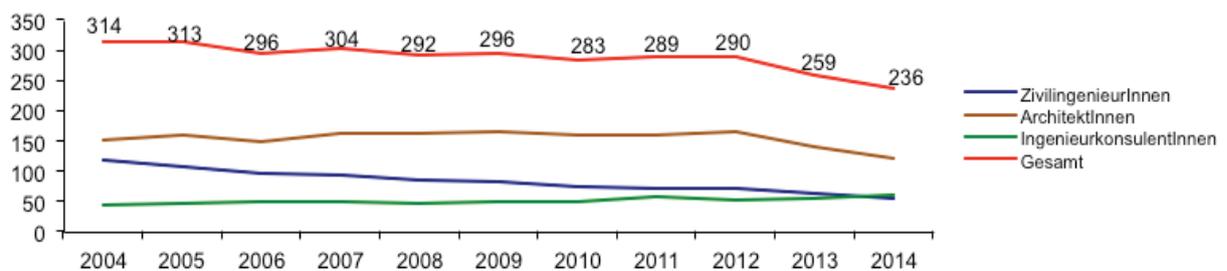
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2004-2014



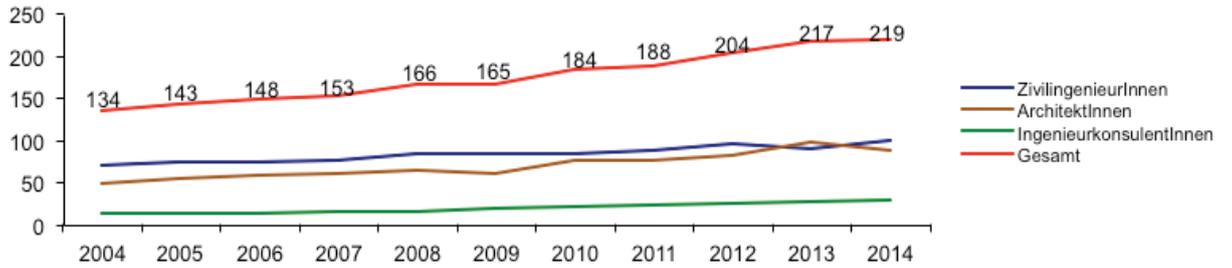
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2004-2014 (aktiv)



ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2004-2014 (ruhend)

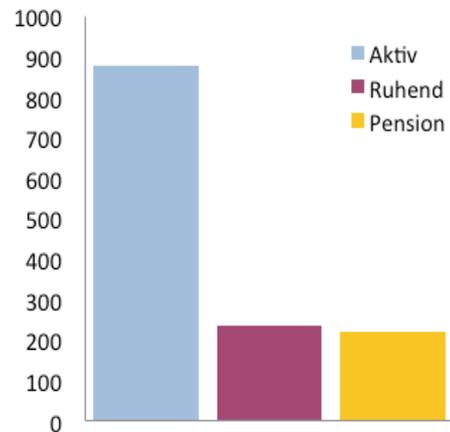
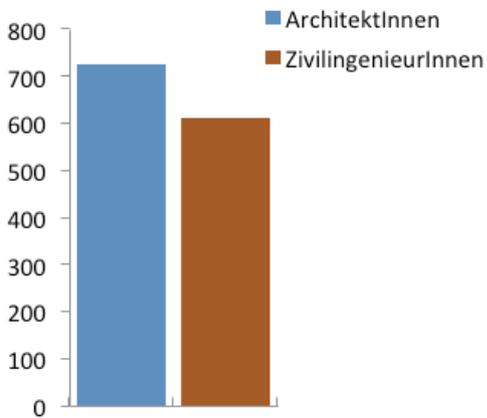


ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Mitgliederentwicklung 2004-2014 (PensionistInnen)



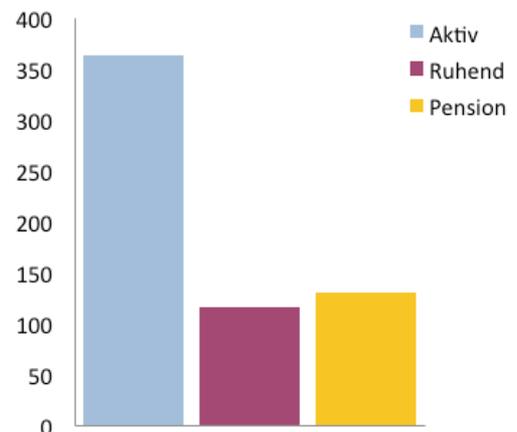
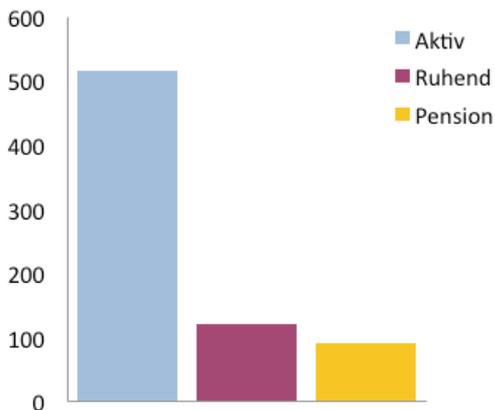
ZT Kammer Steiermark/Kärnten  
Sektionen 2014

2014 Mitglieder gesamt:

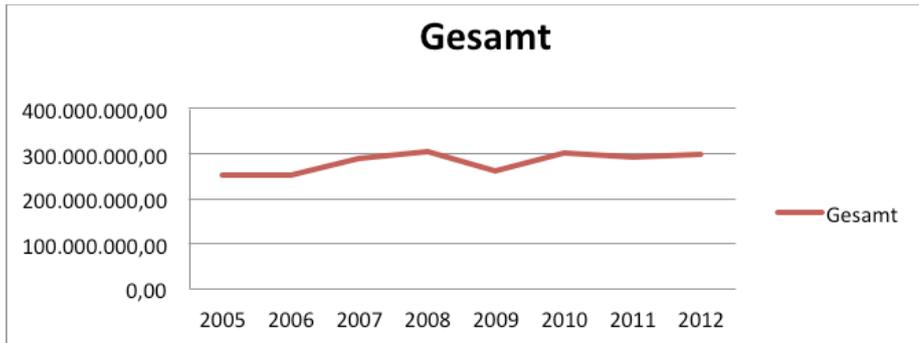


ArchitektInnen:

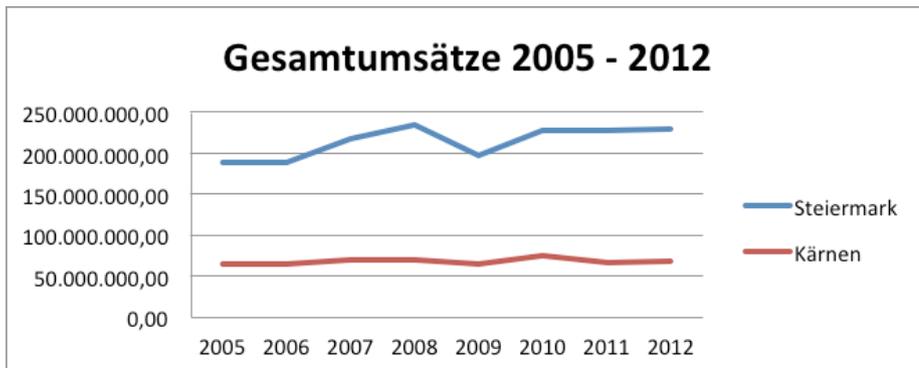
ZivilingenieurInnen:



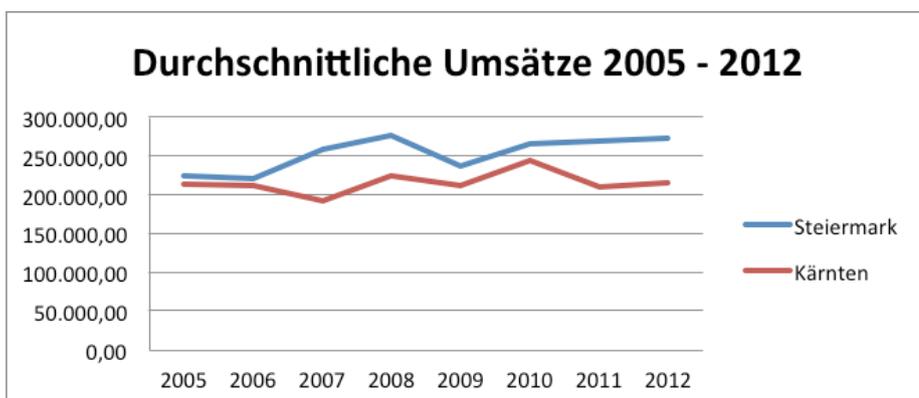
## ZT Kammer Steiermark/Kärnten Umsätze 2005-2012



Die Gesamtumsätze der ZiviltechnikerInnen im Bereich Steiermark/Kärnten pendeln sich nach dem Krisenjahr 2009 wieder auf rund € 300 Mio ein. Hier konnte eine Steigerung von rund 1,7 % im Vergleich zum Vorjahr (€ 292 Mio) verzeichnet werden. Dieses Plus entspricht der durchschnittlichen Inflationsrate dieser Jahre und bedeutet somit ein gleichbleibendes Auftragsvolumen.



Die länderspezifische Detailaufschlüsselung der Umsätze zeigt, dass der wirtschaftliche Einbruch des Jahres 2009 die steirischen Büros wesentlich stärker betroffen hat als die Kärntner ZiviltechnikerInnen. Mittlerweile wurden die Verluste aufgeholt, in der Steiermark wurde im Jahr 2012 ein Umsatzvolumen von rund € 228 Mio erwirtschaftet, in Kärnten waren dies € 69 Mio.



Die durchschnittlichen steirischen Umsätze pro Büro betragen im Jahr 2012 € 272.000,00, in Kärnten konnten € 215.000,00 erzielt werden.

# KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2015

Beschlossen in der Kammervollversammlung am 28.11.2014

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2015 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

## 1. Kammerumlage

### 1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1 **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2013 bis € 72.673,00 gem. § 2 Umlagenordnung: € 1.100,00.

1.1.2 Zur Kammer-Mindestumlage wird die **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2013 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[ \sqrt[3]{\left( \frac{\text{Umsatz} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,93$$

1.1.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 4.187,27.

#### Startbonus:

1.1.4 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2015 und 30.6.2015 erstmalig die Befugnis aktivieren: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, das sind € 367,00.

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2015 und 31.12.2015 erstmalig die Befugnis aktivieren: 1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, mindestens jedoch € 183,50.

Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2014 und 30.6.2014 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 2/3 der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, somit € 734,00.

1.1.7 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2014 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist:  
1/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, **mindestens jedoch € 183,50**, und 2/3 der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit € 367,00.

1.1.8 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2013 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 2/3 der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, somit € 367,00, und 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr.

### 1.2. Kammerumlage für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1 **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen **keine** Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.

1.2.2 **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2013 ab € 72.673,- gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[ \sqrt[3]{\left( \frac{\text{Umsatz} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,93$$

1.2.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 3.087,27.

### 1.3. Kammerumlage für Mitglieder mit ruhender Befugnis gem. § 2 Umlagenordnung

1.3.1 Kammer-Umlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: € 1.050,00.

1.3.2 ZT-AlterspensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre: € 150,00.

### 1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen bei Inanspruchnahme der ZT-Alterspension so wie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2015 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

**1.5. Kinder - Regelung**  
Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis werden bei der Geburt eines Kindes im Kalenderjahr der Geburt und im darauf folgenden Jahr von der Kammerumlage befreit. Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage der Geburtsurkunde zurückerstattet.

**2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung**

12 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

**3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung**

Pro Mahnschreiben: € 8,00

**4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung**

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,00

**5. Fälligkeiten**

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

**28. Februar 2015**  
½ Kammerumlage

**31. Juli 2015**  
½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschreibungen gemäß § 8 (3) Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:  
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten,  
8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25,  
[www.ztkammer.at](http://www.ztkammer.at), [office@ztkammer.at](mailto:office@ztkammer.at)

Contract Publishing:  
BSX - Schmörlzer GmbH  
Projektleitung: Hansjürgen Schmörlzer  
Chef vom Dienst & Redaktion: Hansjürgen Schmörlzer, Martina Preiner  
Grafik: Barbara Haupt  
Fotografie: Foto Jamnig / Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten, BSX

BSX: 8020 Graz, Elisabethnergasse 27a. Tel.: +43(0)316 766 700, [www.bsx.at](http://www.bsx.at)

Druck: Print Connect GmbH

Österr. Post Info. Mail Entgelt bezahlt,  
ergeht an alle Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.

**zt kammer** →